

Fasnachtsgesellschaft
Muniseckel
Weggis



ANNO 2016

Statuten

vom 23. September 2016
revidiert am 22. September 2017

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines:		(Artikel 1-5)
	Art. 1	Name und Sitz	Seite 2
	2	Stellung	Seite 2
	3	Zweck	Seite 2
	4	Tätigkeit	Seite 2
	5	Vereinsjahr	Seite 2
II.	Mitgliedschaft:		(Artikel 6-10)
	Art. 6	Kategorien	Seite 3
	7	Aufnahme	Seite 3
	8	Austritt und Ausschluss	Seite 3
	9	Rechte	Seite 3
	10	Pflichten	Seite 3
III.	Organisation:		(Artikel 11-15)
	Art. 11	Organe	Seite 4
	12	Generalversammlung	Seite 4
	13	Ausserordentliche Generalversammlung	Seite 5
	14	Vorstand	Seite 5
	15	Rechnungsrevisoren	Seite 5
IV.	Finanzen:		(Artikel 16-19)
	Art. 16	Rechnungsjahr	Seite 6
	17	Einnahmen	Seite 6
	18	Ausgabenkompetenzen	Seite 6
	19	Haftung	Seite 6
V.	Statutenrevision und Auflösung:		(Artikel 20-21)
	Art. 20	Revision	Seite 6
	21	Auflösung	Seite 7
VI.	Schlussbestimmungen:		(Artikel 22)
	Art. 22	Genehmigung	Seite 7

Für die Lesefreundlichkeit wird in diesen Statuten auf die weibliche Form verzichtet.

I. Allgemeines:

Artikel 1 Name und Sitz:

Unter dem Namen: Fasnachtsgesellschaft Muniseckel Weggis, folgend FGM genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sein Sitz befindet sich in Weggis.

Artikel 2 Stellung:

Die FGM ist ein Eigenständiger Verein und ist keiner übergeordneten Organisation unterstellt.

Artikel 3 Zweck:

Die FGM fördert und bereichert die Weggiser Fasnacht.

Die Organe und Mitglieder der FGM erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

Artikel 4 Tätigkeit:

Die FGM erfüllt ihre Aufgabe durch die folgenden Tätigkeiten:

- Organisation und Durchführung der Anlässe, die durch die Generalversammlung beschlossen wurden.
- Der Hauptfasnachtstag der FGM ist der GÜdelmontag. Dabei bestimmt auch die Generalversammlung über die jeweiligen Tätigkeiten.
- Es können auch Gastauftritte ausserhalb des Dorfes wahrgenommen werden. Dies kann z.B. bei einem Umzug/Fasnachtsball etc. sein.
- Ausserhalb der Fasnacht können an Veranstaltungen im Dorfleben teilgenommen werden.

Artikel 5 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am Aschermittwoch und endet am GÜeldienstag im folgenden Jahr.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6 Kategorien:

Neben den Vorstandsmitgliedern bietet die FGM eine einfache Mitgliedschaft an. Zudem können an der Generalversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

Mitglieder: Natürliche Personen, welche Interesse an der Weggiser Fasnacht bekunden. Diese werden in Aktivmitglieder (Muni) oder Passivmitglied (Seckel) ernannt. Wechseln der Mitgliedschaft ist jeweils an der Generalversammlung möglich.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich um die FGM in besonderer Weise verdient gemacht haben. Diese werden anhand eines Vorschlages des Vorstandes an der Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 7 Aufnahme:

Die Aufnahme eines Neumitglieds erfolgt, mit einem mündlichen oder schriftlichen Antrag an den Vorstand, durch die ordentliche Generalversammlung.

Artikel 8 Austritt und Ausschluss:

Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand, spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung erfolgen. Der Austritt gilt bereits für das laufende Vereinsjahr. Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt und im folgenden Jahr trotz einer Mahnung bis zum 31. Mai nicht entrichtet, wird ohne weitere Förmlichkeit von der Mitgliederliste gestrichen. Andere Ausschlüsse werden vom Vorstand verfügt. Der Ausschluss kann innert 10 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, die ohne Angabe von Gründen entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.

Artikel 9 Rechte:

- Die Vereinsmitglieder der FGM haben an der Generalversammlung das Stimmrecht mit einer Stimme. Die Kumulation und die Vertretung einzelner Stimmen sind unzulässig.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen.
- Alle Mitglieder haben das Recht, durch periodische Berichte über Angelegenheiten der FGM orientiert zu werden.
- Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine aktuelle Version der Vereinsstatuten.

Artikel 10 Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (allfällige Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien) der FGM einzuhalten. Die Ziele der FGM zu fördern, und zu unterstützen. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

III. Organisation

Artikel 11 Organe:

Die Organe der FGM sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Allfällige Ressortleiter

Artikel 12 Generalversammlung:

Die Generalversammlung (folgend GV genannt) ist oberstes Organ und findet jedes Jahr in den Monaten September/Oktober statt. Sie muss schriftlich, mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen werden.

Die GV setzt sich zusammen aus den in Artikel 6 erwähnten Mitgliedern. Die Stimmberechtigung erfolgt gemäss Artikel 9.

Der Präsident leitet die GV. Im Ausnahmefall kann diese auch vom Vizepräsidenten geleitet werden. Der Aktuar führt das Protokoll.

Die Stimmzähler werden aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der stimmberechtigten Stimmen geheime Durchführung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Anträge sind schriftlich bis 8 Tage vor der GV an den Vorstand zu richten. Bei Anträgen aus der Versammlung muss mit dem Mehr über die Dringlichkeit abgestimmt werden.

Die Traktanden der Generalversammlung sind mindestens folgende:

1. Begrüssung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) den Rechnungsrevisoren
5. Entlastung und Déchargeerteilung des Vorstandes
6. Budget
7. Wahlen gemäss Turnus unter Artikel 15 der Statuten
8. Mitglieder
 - a) Mutationen
 - b) Aufnahme Neumitglieder
 - c) Ehrungen
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Genehmigung des Jahresprogramm
11. Fasnacht (folgende)
12. Anträge
13. Beschlüsse über Statutenänderungen
14. Verschiedenes

Artikel 13 Ausserordentliche Generalversammlung:

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder
- auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

Für die ausserordentliche GV gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die GV.

Artikel 14 Vorstand:

Der Vorstand umfasst mindestens die 5 folgenden Personen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Beisitzer

Der Vorstand definiert die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in Pflichtenheften.

Der Vorstand sollte immer ungerade besetzt sein. Zudem kann der Vorstand Ressortleiter in den Vorstand ernennen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei folgender Wahlrythmus gegeben ist:

- | | | |
|--------------------|----------------|------------------|
| 1. Präsident | gerade Jahre | |
| 2. Vizepräsident | ungerade Jahre | |
| 3. Kassier | gerade Jahre | |
| 4. Aktuar | ungerade Jahre | |
| 5. Beisitzer | gerade Jahre | |
| 6. Ressortleiter 1 | ungerade Jahre | (wenn vorhanden) |
| 7. Ressortleiter 2 | gerade Jahre | (wenn vorhanden) |
| 8. usw. | | |

Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zum Ende der Amtsperiode zu ergänzen.

Der Vorstand versammelt sich auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er hat die Geschäfte der GV vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln. Für verpflichtende Geschäfte führt der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied die Kollektivunterschrift.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 15 Rechnungsrevisoren:

Die GV wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen.

Die Revisoren stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Der Kassier hat die Jahresrechnung rechtzeitig den Revisoren vorzuweisen.

IV. Finanzen

Artikel 16 Rechnungsjahr:

Das Rechnungsjahr der FGM ist vom 1. September bis 31. August.

Artikel 17 Einnahmen:

Die Einnahmen bestehen aus:

- den von der GV festgesetzten Jahresbeiträge
- den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Gönner –und Sponsorenbeiträge
- Den Erträgen aus besonderen Vereinsanlässen
- Subventionen und sonstigen Zuwendungen

Artikel 18 Ausgabenkompetenzen:

Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zu dem im Budget genehmigten Kredite folgende jährliche Ausgaben zu tätigen:

- bis CHF 2'000.00 für einmalige Zwecke
- bis CHF 400.00 für wiederkehrende Verpflichtungen

Die Aufnahme von Darlehen und aktive Führungen von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 19 Haftung:

Für die Verbindlichkeit der FGM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Weitergehende Rechtssprüche sind ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 20 Statutenrevision:

Die vorliegenden Statuten können durch die GV mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.

Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten GV einen Entwurf auszuarbeiten.

Artikel 21 **Auflösung:**

Die FGM kann nur durch die ordentliche GV oder eine ausserordentliche GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

Wird die FGM aufgelöst, ist deren Vermögen der Gemeinde Weggis zu übergeben, der dies während 5 Jahren zu Händen einer Neugründung im früheren Tätigkeitsgebiet der FGM verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen vorbehaltlich anderer Regelung an die zu dieser Zeit bestehenden Weggiser Guggenmusigen. Dieses wird zu gleichen Teilen abgegeben

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 22 **Genehmigung**

Die vorliegenden Statuten vom 23. September 2016 wurden neu erstellt und an der GV vom 23. September 2016 genehmigt. 1. Revidierung erfolgte an der GV vom 22. September 2017.

Weggis, den 22. September 2017

Der Präsident
FG Muniseckel Weggis
Fabian Spiess



Der Kassier
FG Muniseckel Weggis
Emine Süzük

